

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 9. August 1966

52. Stück

- 149.** Bundesgesetz: 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle  
**150.** Bundesgesetz: Sammelstellen-Abgeltungsgesetz  
**151.** Bundesgesetz: Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel  
**152.** Bundesgesetz: Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen  
**153.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes  
**154.** Verordnung: 1. Arzneibuchnachtragsverordnung

**149.** Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, mit dem das Auffangorganisationengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationengesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958, BGBl. Nr. 62/1959, BGBl. Nr. 306/1959 und BGBl. Nr. 287/1960, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die ‚Sammelstellen‘ sind von ihrer Errichtung an von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Sondersteuer vom Vermögen gemäß Artikel II Abschnitt A des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalent), befreit.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

**150.** Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, betreffend Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen“ (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Abgeltung der Ansprüche der „Sammelstellen“ gegen den Bund auf Rückstellung von erblos gebliebenen Vermögenswerten, die durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen ge-

hört haben, auf Rückstellung eines Teiles der im Eigentum des Bundes stehenden Aktien der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel Wien, auf Rückstellung der Liegenschaft EZ. 864, KG. Josefstadt (Sanatorium Fürth), und auf Ersatzleistung für das Kontoguthaben Nr. 10551 bei der Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, ist den „Sammelstellen“ binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Betrag von 22,700.000 S zu überweisen.

§ 2. Für die Aufteilung des in § 1 genannten Betrages auf die „Sammelstelle A“ und die „Sammelstelle B“ sowie für die Verwendung der jeder Sammelstelle zugeteilten Mittel ist, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 7 und 8 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961, § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“, BGBl. Nr. 108/1962, anzuwenden.

§ 3. Die „Sammelstellen“ sind hinsichtlich des in § 1 genannten Betrages von Abgaben gemäß § 7 Abs. 2 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 149/1966, befreit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

**151.** Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, betreffend die Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der „Histadrut“ in Tel-Aviv als öster-



Beitragszeiträume nicht verhindert. Eine Erhöhung des für das Jahr 1962 zu entrichtenden Beitrages nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a, bb, bleibt bei Berechnung des Beitrages für die nach dem 31. Dezember 1962 gelegenen Beitragszeiträume außer Ansatz.

(2) Der sich nach Abs. 1 für das Jahr 1963 ergebende Beitrag ist mit Abgabenbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. Sind die Voraussetzungen für eine Verminderung der Beitragshöhe gegeben, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen, der auch für die folgenden Jahre gilt. Bezüglich der Entrichtung dieser Beiträge gelten ab 1. Jänner 1967 sinngemäß die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 7 b. Die Erhebung der Beiträge nach den §§ 7 und 7 a obliegt dem Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961).“

2. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „mit Fondshilfe wiederhergestellt werden“ ersetzt durch die Worte: „mit Fondshilfe vor dem 1. Juli 1966 wiederhergestellt wurden“; die Worte „an diesem Stichtag“ werden ersetzt durch die Worte: „am 1. Juni 1948“.

3. Im § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „nach diesem Stichtag“ eingefügt die Worte: „und vor dem 1. Juli 1966“; die Worte: „bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld, höchstens jedoch bis zur Auflösung des Fonds (§ 23) an diesen“ werden ersetzt durch die Worte „an den Fonds“.

4. Dem § 8 wird nachstehender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht auf Forderungen anzuwenden, die auf Kreditgeschäften beruhen und die durch eine Höchstbetragshypothek (§ 14 Abs. 2 Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39) grundbücherlich sichergestellt sind.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a. Die Erhebung der Beiträge nach § 8 obliegt für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.“

## Artikel II

Das Zentralfinanzamt für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien wird mit Ablauf des 31. Dezember 1966 aufgelöst.

## Artikel III

(1) Artikel I Z. 1 und 5 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1967 in Kraft. Artikel I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

## 154. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Juli 1966, mit der der Erste Nachtrag zum Österreichischen Arzneibuch für verbindlich erklärt wird (1. Arzneibuchnachtragsverordnung)

Auf Grund des § 7 a Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 23, wird — soweit es sich um veterinärmedizinische Mittel und Tierimpfstoffe handelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

§ 1. Der Erste Nachtrag zu dem mit der Verordnung BGBl. Nr. 229/1960 für verbindlich erklärten Österreichischen Arzneibuch, 9. Ausgabe (Pharmacopoea Austriaca, Editio Nona, Addendum primum) ist mit Wirkung vom 1. November 1966 verbindlich. Der Nachtrag wird in der Österreichischen Staatsdruckerei verlegt.

§ 2. (1) Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, die nicht den Vorschriften des Ersten Nachtrags, wohl aber den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches, 9. Ausgabe, entsprechen, dürfen noch bis 30. April 1967 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

(2) Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, deren Aufbewahrung nicht den Vorschriften des Ersten Nachtrags entspricht, dürfen noch bis 30. April 1967 nach den bisher geltenden Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches, 9. Ausgabe, aufbewahrt werden.

Rehor



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.